

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 236-2014
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1154

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)

Vogt (Oberdiessbach, FDP)
 Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP)
 Gsteiger (Eschert, EVP)
 Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
 Linder (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1537/2014 vom 17. Dezember 2014
 Direktion: Erziehungsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Besitzstandswahrung

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Besitzstand der Lehrkräfte auf Sekundarstufe I zu wahren, die gemäss den im Amtlichen Schulblatt Nr. 6/95 vom 31. Mai 1995 veröffentlichten Beschlüssen einige Lektionen auf Primarstufe unterrichten.

Begründung:

Beim Wechsel der Volksschule auf 6/3 verfügten viele Primarschulen nicht über ausreichend Spezialisten, um ihren neuen Pflichten nachzukommen. Der Kanton hatte deshalb beschlossen, dass Lehrkräfte der Sekundarstufe I, die auf Primarstufe unterrichten, ihren Lohn behalten, sofern sie vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung eine Festanstellung bzw. eine unbefristete Anstellung hatten.

Dank dieser Bestimmung konnte der Systemwechsel ohne grössere Schwierigkeiten erfolgen, vor allem aber konnte verhindert werden, dass viele Sekundarlehrkräfte massive Lohnseinbussen hinnehmen mussten.

Die Bedingungen, um in den Genuss dieser Bestimmung zu kommen, waren damals sehr klar (vgl. ASB Nr. 6/95 vom 31. Mai 1995). In Bezug auf die Anwendungsdauer hiess es, dass die Besitzstandsgarantie bis zum Abgang der Lehrkraft dauert, vorausgesetzt, dass die Versetzung der Lehrkraft von der Sekundarstufe in die 5./6. Primarklassen oder in die Realklassen vor dem 1.8.1998 erfolgt.

Im Übrigen hat jede betroffene Person zudem eine Verfügung der Finanzdirektion und der Verwaltung erhalten, in der die persönliche Situation im Detail aufgeführt wurde.

Im Anlässlich der LAG-Revision von 2007 (BSG 430.250) wurden neue Übergangsbestimmungen eingeführt. Darin wurde namentlich präzisiert, dass die erworbenen Ansprüche nicht über den 31. Juli 2015 hinaus weitergeführt werden können (BAG 07-53, Ziff. 4.1 ff. und Anhang IV zum LAG). Diese Änderungen wurden amtlich bekannt gemacht.

Ende Juli 2014 haben alle betroffenen Lehrkräfte ein Schreiben des Amts für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion erhalten, in dem sie über den Verlust ihrer erworbenen Ansprüche per 31. Juli 2015 informiert wurden.

Für die betroffenen Lehrkräfte ist dieser Entscheid absolut ungerecht. Sie haben seit rund zwanzig Jahren mehrfach zur guten Qualität des Primarschulunterrichts beigetragen. Sie unterrichteten Fächer, für die ihre Primarlehrerkollegen weniger gut ausgebildet sind. Im französischsprachigen Kantonsteil betrifft dies im Wesentlichen den Deutschunterricht. Die Mehrheit dieser Lehrkräfte wird in weniger als zehn Jahren pensioniert. Es wäre das Mindeste, ihnen für ihren Einsatz im Dienste des Kantons zu danken!

Weiter ist anzuführen, dass die «Rückführung» dieser Lehrkräfte unweigerlich zu Entlassungen (oder Pensenreduktionen) und für die betroffenen Schulen somit zu einer Reorganisation auf Sekundarstufe I bzw. zu einer Zuweisung von Lektionen an nicht spezialisierte Lehrkräfte führen wird. Auf der anderen Seite werden die Primarschulen für diese Fächer, die vorher niemand wollte, neue Lehrkräfte suchen müssen! Die Folge davon wird zweifellos eine Qualitätseinbusse sein!

Letzte Präzisierung: Die Massnahme betrifft 63 Lehrkräfte und einen jährlichen Gesamtbetrag von 390 000 Franken (Stand: Juli 2014)!

Auch wenn Unwissen kein Grund ist, weder den betroffenen Lehrkräfte, noch den meisten Schulleitungen noch den betroffenen Schulkommissionen war die Gesetzesänderung bekannt.

Aus all diesen Gründen ist die Regierung gebeten, das Nötige zu unternehmen, damit diese abwegige Situation bis zum 31. Juli 2015 korrigiert wird.

Begründung der Dringlichkeit: Die Übergangsbestimmungen treten per 31. Juli 2015 in Kraft!

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert vom Regierungsrat, den bis 1. August 2015 vorgesehenen VSG¹-Besitzstand weiterzuführen. Er begründet seinen Vorstoss damit, dass durch die Aufhebung der Regelung Personen benachteiligt werden, welche seit vielen Jahren zum Erhalt der Qualität auf der Primarstufe beigetragen haben. Insbesondere sind Lehrkräfte betroffen, die weniger als zehn Jahre vor der Pensionierung stehen.

Die genannte Besitzstandsregelung ist anlässlich der Einführung des 6/3-Systems in den 90er Jahren entstanden (sechs statt vier Jahre Primarschule und drei statt fünf Jahre Sekundarschule). Sekundarlehrerinnen und -lehrer, welche aufgrund dieser Reform ganz oder teilweise am 5. oder 6. Schuljahr der Primarschule und an Realklassen unterrichteten, erhielten den realen Besitzstand für die Grundbesoldung sowie Sozial- und Teuerungszulagen (vgl. Art. 75 Abs. 1 Bst. e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210] in der bis 31. Juli 2007 gültigen Fassung). Diese Personen wurden somit im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsgrades weiterhin als Sekundarlehrkräfte besoldet (Gehaltsklasse 10 anstatt 6).

Der VSG-Besitzstand wurde bei seiner Einführung zeitlich nicht befristet. Zwischen Lehrkräften mit Primarlehrdiplom und Sekundarlehrkräften mit Besitzstand in der Primar- und Realschule bestand deshalb während vielen Jahren eine Lohndifferenz von rund 1000 Franken pro Monat. Seit 2004 ist die diesbezügliche Ungleichbehandlung der Primarlehrkräfte an Realklassen aufgehoben, da die rechtliche Grundlage geschaffen wurde, alle Lehrkräfte für den Unterricht an der Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse) in die Gehaltsklasse 10 einzureihen, unabhängig davon, ob es sich um Real- oder Sekundarklassen handelt.

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) im Jahr 2007 wurde Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e VSG aufgehoben. Ziel der Aufhebung war, das Gehaltssystem zu bereinigen und dem Verfassungsgrundsatz «Gleiches Gehalt für gleiche Arbeit» besser nachzukommen. Um den von der Aufhebung des VSG-Besitzstandes betroffenen Personen eine angemessene Frist zur Anpassung an die veränderte Situation zu ermöglichen, wurde die Aufhebung mit einer Übergangsfrist verbunden und festgelegt, dass die Besitzstandsansprüche maximal bis am 31. Juli 2015 bestehen bleiben. Die Übergangsbestimmungen sehen zudem weitere flankierende Massnahmen vor: So erfolgt die Lohnreduktion schrittweise während mehreren Jahren, wenn sich bei der Gegenüberstellung des aktuellen Jahresverdienstes in der Gehaltsklasse 10 mit demjenigen in der Gehaltsklasse 6 ergeben sollte, dass die Gesamteinbusse pro Jahr mehr als CHF 8'000 beträgt. Zusätzlich wurde für ältere Lehrkräfte eine Sonderregelung zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Pensionskassen vorgesehen. Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als CHF 5'000 pro Jahr und sind die betroffenen Lehrkräfte am 1. August 2015 älter als 60 Jahre, so wird das per 31. Juli 2015 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (vgl. Ziffern 4.1 bis 4.4. der Übergangsbestimmungen der Änderung des LAG vom 25. September 2005).

Die seit dem Inkrafttreten des LAG im Jahr 2007 geltende Übergangsfrist bis 2015 basiert auf einer Entscheidung des Grossen Rates, welcher in der 1. Lesung zur Änderung des LAG (Septembersession 2004) gefällt worden ist². Die ursprünglich vom Regierungsrat vorgesehene Übergangsfrist bis 2010 wurde aufgrund eines Antrags um fünf Jahre verlängert.

¹ Volksschulgesetz

² Gegen das im Jahr 2004 verabschiedete LAG wurde das Referendum ergriffen. Die Abstimmung dazu fand am 25. September 2005 statt, bei welcher das LAG vom Stimmvolk angenommen worden ist. Nach der Volksabstimmung wurde das LAG aufgrund eines eingereichten Vorstosses nochmals revidiert (Verabschiedung dieser Änderung im Jahr 2006). Somit konnte das geänderte LAG erst am 1. August 2007 in Kraft gesetzt werden.

Die Begründung für die Verlängerung lag darin, dadurch die Anzahl der von der Aufhebung betroffenen Personen reduzieren zu können, da zwischen 2010 und 2015 vermehrte Pensionierungen erwartet wurden. Des Weiteren wurde auch der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Wechsel auf die Sekundarstufe I für viele der betroffenen Lehrkräfte – angesichts ihrer langjährigen Tätigkeit auf der Mittelstufe und ihres Alters zum Zeitpunkt der Aufhebung des Besitzstandes – kaum mehr zumutbar ist.

Die vorgesehene Aufhebung des VSG-Besitzstandes per 31. Juli 2015 wurde sowohl in der Bernischen Amtlichen Sammlung öffentlich publiziert als auch durch eine Beilage zur Gehaltsabrechnung im Juni 2007 den Lehrkräften mitgeteilt. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion hat zudem mit dem Schreiben vom 23. Juli 2014 die noch betroffenen rund 60 Lehrpersonen ein Jahr im Voraus erneut auf die Aufhebung des VSG-Besitzstandes hingewiesen und ihnen aufgezeigt, wie hoch ihr Jahresgehalt in der Gehaltsklasse 6 sein wird.

Der Regierungsrat stellt fest, dass mit der Beendigung des VSG-Besitzstandes die Ungleichbehandlung zwischen Lehrkräften der gleichen Schulstufe aufgehoben wird. Damit wird – zumindest nach einer angemessenen Übergangsfrist – gleiche Arbeit mit dem gleichen Gehalt abgegolten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) sollten altrechtliche Rechtsverhältnisse möglichst schnell dem neuen Recht angepasst werden. Nur wenn schützenswerte Interessen es gebieten, ist bei einer Anpassung an das neue Recht auf besondere Rechtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Mit der VSG-Besitzstandswahrung, die seit Mitte der 90er Jahre galt, wurde diesen besonderen Anstellungsverhältnissen nach Auffassung des Regierungsrates genügend Rechnung getragen.

Der Regierungsrat lehnt deshalb eine entsprechende Anpassung des LAG ab und beantragt dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat